

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ITAB LIGHTING GERMANY GMBH, 50968 KÖLN

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

- Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "Besteller") genehmigt über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen.
- Geschäftsbedingungen der Besteller finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Besteller oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per Telefax erfolgten Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Abänderungen.
- Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Farbgebung, Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei Lieferungen verschiedener Herstellungsreihen.
- Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 30 Tagen annehmen.
- An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden, dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekanntgeben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf uns Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise

- Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise später als vier Monate nach Vertragsabschluss und erhöhen sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstehenden Kosten (z.B. Frachten oder Löhne) oder von uns zu zahlende Abgaben, oder werden Abgaben neu eingeführt, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.
- Unsere Preise verstehen sich in EURO (€) zuzüglich Mehrwertsteuer. Inlandslieferungen wie Exportlieferungen verstehen sich ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Bei Inlandslieferungen wie Exportlieferungen sind die Kosten einer Verpackung nicht im Preis begriffen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Eine Verpackung erfolgt nur, sofern sie erforderlich ist oder vom Besteller ausdrücklich gewünscht wird und nur, soweit wir hierzu in der Lage sind.
- Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unseren Werken oder Auslieferungslagern (Rücknahmestellen). Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu den Rücknahmestellen trägt der Besteller. Erfolgt auf Wunsch des Bestellers eine vom Standard abweichende Verpackung (Sonderverpackung), ist der Besteller verpflichtet, uns von einer etwaigen Rücknahme- und Verwertungspflicht freizustellen. Soweit wir Sonderverpackungen zurücknehmen und verwerten, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten.
- Montagekosten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Preis nicht begriffen. Sie werden gesondert nach Aufwand und den jeweils gültigen Montageätzen abgerechnet.

§ 4 Ausführung der Lieferungen und Leistungen

- Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart sein sollte. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Leistungsfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Unternehmen oder Anstalten. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Besteller gemeldet wurde.
- In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Ausperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Rücknahme- und Verwertungspflicht freizustellen. Soweit wir Sonderverpackungen zurücknehmen und verwerten, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten.
- Dasselbe gilt bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen unabhängig davon, ob es uns möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsabschluss zu erkennen.
- Geräten wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so stehen dem Besteller Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der Regelungen des § 7 dieser Geschäftsbedingungen zu.
- Summbare Teillieferungen sind zulässig. Dabei gilt Jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.
- Haben wir die betriebsfertige Aufstellung oder Montage der zu liefernden Gegenstände übernommen, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere hat der Besteller zu gewährleisten, dass
 - unser Personal sofort nach Ankunft am Montageort mit seinen Arbeiten beginnen und diese während der üblichen Arbeitszeiten fortsetzen kann;
 - nach vorheriger Mitteilung unsererseits erforderliche Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten vorgenommen werden können, soweit dies dem Besteller zumutbar ist;
 - der Zugang zum Montageort für den Transport der zu liefernden Güter geeignet und bei Anlieferung frei benutzbar ist;
 - die Bau- oder Montagestelle für die Lagerung und Montage geeignet sind und verschleißbare Räume für Material, Werkzeuge und andere Gegenstände vorhanden sind;
 - alle erforderlichen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und andere Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind und aufrechterhalten werden und dass bei Beginn und während der Montage die gesamten benötigten Güter am richtigen Ort zur Verfügung stehen.
- Wird aufgrund entsprechender Vereinbarung nach betriebsfertiger Aufstellung eine Abnahmepflicht vorgenommen oder ist dies aus technischen Gründen oder aus einem anderen Grunde erforderlich, so hat uns der Besteller Gelegenheit zu bieten, die erforderlichen Vorprüfungen durchzuführen und Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen.
- Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtungen, so gilt die Regelung des § 4.2 entsprechend. Die hierdurch entstehenden Stillstands- und Wartezeiten sowie Mehrarbeit hat der Besteller gesondert zu vergüten und alle von uns erforderlich gehaltenen Mehraufwendungen zu ersetzen, ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.
- Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand, Anfuhr, Aufstellung oder Montage) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Besteller oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen sieben Business Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand schriftlich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges. § 476 a S. 2 BGB gilt entsprechend.
- Bei Mängeln oder Fehlern einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Maßnahmen zur Nachbesserung verpflichtet. Wird Nachbesserung gewährt, treffen den Besteller die unter § 4.5 bezeichneten Mitwirkungspflichten. Im Falle des Fehlschlagens, der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen; ist eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung, kann der Besteller nur Minderung verlangen.
- Bei Eigenschaftszusicherung, welche den Besteller gegen das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden absichern sollen, haften wir unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz. Diese Haftung ist jedoch auf den typischen und voraussehbaren Schaden beschränkt.
- Bei anderen Eigenschaftszusicherungen ist eine Haftung auf Schadensersatz gänzlich ausgeschlossen.
- Eine im Einzelfall mit dem Besitzer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubten Handlungen (unter Einschluss der Produzentenhaftung gegenüber dem Besteller) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:
 - Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;
 - Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt;
 - In allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben.
- Soweit wir gemäß Abs. 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung ausgeschlossen:
 - für fernliegende Schäden;
 - für Schäden, die für uns nicht voraussehbar sind;
 - für Schäden, welche von dem Besteller beherrscht werden können.Dies gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatzes haften. Im Übrigen ist unsere Haftung auf das 10-fache des Entgeltes für unsere Lieferungen oder Leistungen beschränkt.
- Soweit in der Branche des Bestellers das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von dessen versichert wird, ist unsere Haftung selbst bei grobem Verschulden, nicht jedoch bei Vorsatz von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, leitenden und nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Besteller:
 - den Kaufpreis für die gelieferten Gegenstände;
 - alle übrigen, auch künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
- Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Besteller die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und zu verwalten sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies schriftlich erklären. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.
 - Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen durch den Besteller, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Werte der anderen verwendeten Sachen; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - Der Besteller verwahrt auch die gemäß Absatz 4a) in unserem Miteigentum stehenden Sachen unentgeltlich für uns.
 - Auf die nach diesem Absatz entstandenen Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses § 8 entsprechende Anwendung.
- Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes (z.B. nicht im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren) ermächtigt und berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im einzelnen gilt folgendes:
 - Kommt der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug, können wir die Weiterveräußerung untersagen;
 - Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisanforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
 - Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz 4a) und b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils.
 - Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt ein der Höhe nach dieser Forderung entsprechendes Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teiles des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an uns dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
 - Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von dem Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und solange uns keine Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an die Schuldner berechtigt.
- Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß diesem § 8 gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften oder Akzente), die wir im Interesse oder auf Verlangen des Bestellers eingegangen sind.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten der gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner diejenige Vereinbarung, welche ihm nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommt. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen des Bestellers erforderlich, ist der Abnehmer auf unser Verlangen zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Wird ein Skonto vereinbart, so wird dieser nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bezahlung ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten vorhanden ist. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, nur ohne Gewähr für Protest und allein zahlungshalber an. Diskont- und Bankspeisen sowie Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er unsere Forderung während des Verzuges mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren oder geringeren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist nach unserer Wahl Köln oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.